



GEMEINDE
STAMMHEIM

Gemeindeordnung

DER POLITISCHEN GEMEINDE STAMMHEIM

vom 4. März 2018

Teilrevidiert am 8. März 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindeordnung	4
Art. 2 Gemeindeart	4
Art. 3 Bezeichnung des Gemeindevorstands	4
II. Die Stimmberechtigten	4
1. Politische Rechte	4
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenwahlen und –abstimmungen	4
Art. 5 Verfahren	4
Art. 6 Urnenwahlen	4
Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen	5
Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 9 Fakultatives Referendum	5
3. Gemeindeversammlung	5
Art. 10 Einberufung und Verfahren	5
Art. 11 Wahlbefugnisse	6
Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 13 Planungsbefugnisse	6
Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 15 Finanzbefugnisse	7
III. Gemeindebehörden	7
4. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 16 Geschäftsführung	7
Art. 17 Offenlegung der Interessensbindung	7
Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige	8
Art. 19 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	8
Art. 20 Behördenkonferenz	8
5. Gemeinderat	8
Art. 21 Zusammensetzung	8
Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse	9
Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 25 Finanzbefugnisse	10
6. Eigenständige Kommissionen	10

6.1	Schulpflege	10
	Art. 26 Zusammensetzung	10
	Art. 27 Aufgaben	10
	Art. 28 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte und Schulleitungen	11
	Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	11
	Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	11
	Art. 31 Rechtssetzungsbefugnisse	11
	Art. 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	12
	Art. 33 Finanzbefugnisse	12
	Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	13
	Art. 35 Schulleitung	13
	Art. 36 Schulkonferenz	13
IV.	Weitere Behörden und Aufgaben	13
7.	Unterstellte Kommissionen	13
	Art. 37 Unterstellte Kommissionen	13
8.	Rechnungsprüfungskommission (RPK)	14
	Art. 38 Zusammensetzung	14
	Art. 39 Aufgaben	14
	Art. 40 Herausgabe von Unterlagen	14
	Art. 41 Prüfungsfristen	14
	Art. 41a Finanztechnische Prüfstelle ²	14
9.	Wahlbüro	14
	Art. 42 Zusammensetzung	14
	Art. 43 Aufgaben	15
10.	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	15
	Art. 44 Aufgaben und Anstellung	15
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
11.	Totalrevision	15
	Art. 45 Inkrafttreten	15
	Art. 46 Aufhebung früherer Erlasse	15
12.	Genehmigung des Regierungsrats	15
13.	Teilrevision vom 8. März 2026	16
	Art. 47 Inkrafttreten	16
14.	Genehmigung des Regierungsrates	16

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Stammheim bildet eine Politische Gemeinde.

² Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Bezeichnung des Gemeindevorstands

In der Gemeinde Stammheim wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des Schulpräsidiums. Die Wahl des Schulpräsidiums erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,

3. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.
9. Verkauf, Tausch oder Gewährung eines Baurechts bei Fruchtfolgeflächen und Wald für die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von mehr als 30 Metern².

Art. 9 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung und Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen³.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung,
2. ...¹.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Polizeiverordnung,
4. Grundsätze der Gebührenerhebung,
5. die Wasserversorgung,
6. die Abwasserentsorgung,
7. die Abfallentsorgung,
8. die Fernwärmeversorgung.

Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen, welche Gegenstände betreffen, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen sowie der übrigen Stellen im Schulbereich soweit nicht die Schulpflege oder der Kanton zuständig ist,

7. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
9. ...¹.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat oder die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. ...¹.
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000,
10. der Erwerb und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 750'000,
11. den Tausch von Grundstücken des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 750'000.

III. Gemeindebehörden

4. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 17 Offenlegung der Interessensbindung

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

³ Der Organisationserlass regelt weitere Einzelheiten.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit der Behörde verlangt werden.

Art. 20 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Das Gemeindepräsidium oder die Stellvertretung führt den Vorsitz und der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin das Sekretariat.

5. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 6 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist das Präsidium der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
 - a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen,
 - b) das Vizepräsidium².
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) das Präsidium und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros².
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen³.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung und Führung,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung,
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts³,
9. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros².

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,
2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
3. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung zur Erfüllung bestehender Aufgaben und gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
4. ...¹,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche
6. oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

7. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit verbundenen neuen Ausgaben in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.

Art. 25 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck,
4. der Erwerb und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 750'000,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000,
6. der Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen im Wert bis Fr. 750'000,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

6. Eigenständige Kommissionen

6.1 Schulpflege

Art. 26 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege ist eine eigenständige Behörde und besteht mit Einschluss des Schulpräsidiums aus 5 Mitgliedern.

² Das Schulpräsidium ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 27 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 28 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte und Schulleitungen

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten und Schulleitungen bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.

² Ein Behördenerlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 29 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwaltung,
2. die Schulleitungen,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärzteschaft,
5. die Schulzahnärzteschaft,
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich

² wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:

1. die Delegierten in Schulzweckverbände und andere Institutionen der Schule,
2. die Vorsitzenden und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse.

Art. 31 Rechtssetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte und Schulleitungen im Rahmen von Art. 28 GO,
5. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen.
7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen².

Art. 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung von neuen Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. die Bestimmung der Schulstandorte inkl. Schliessung oder Teilschliessung von Schulhäusern, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
10. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit verbundenen neuen Ausgaben in die Kompetenz der Schulpflege fallen.

Art. 33 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck.

Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schulleitungen und je eine Lehrperson für die Primar- und die Sekundarstufe mit beratender Stimme teil.

² Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere oder alle Lehrpersonen beiziehen.

³ Die Schulverwaltung hat als schreibende Person der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 35 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der von ihr geleiteten Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schulleitung vertritt die von ihr geleitete Schule gegen aussen.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 36 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitender an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

IV. Weitere Behörden und Aufgaben

7. Unterstellte Kommissionen

Art. 37 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

- a) Liegenschaftskommission,
- b) ...¹,
- c) Werkkommission,
- d) ...¹,
- e) Marktkommission²,
- f) Schwimmbadkommission².

² Ein Behördenerlass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

8. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 38 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 5 Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 39 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten dazu Bericht und stellt Antrag.

Art. 40 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referierenden der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 41 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte innert 30 Tagen.

Art. 41a Finanztechnische Prüfstelle²

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

9. Wahlbüro

Art. 42 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidiums als Vorsitzende Person aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 43 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

10. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 44 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung fest gelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

11. Totalrevision

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Art. 46 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen von Oberstammheim (vom 11. März 2007), von Unterstammheim (vom 1. Juni 2008), von Waltalingen (vom 11. März 2007) und der Schulgemeinde Stammertal vom 27. November 2005) mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

12. Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stammheim wurde an der Urnenabstimmung vom 4. März 2018 angenommen.

Für die Steuerungsgruppe
Leiter Steuerungsgruppe
Martin Farner

Stv. Leiter Steuerungsgruppe
Werner Haltner

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 22. August 2018 mit RRB Nr. 739/2018 genehmigt.

13. Teilrevision vom 8. März 2026

Art. 47 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Stammheim bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung nach dem Datum der Genehmigung des Regierungsrats.⁴

14. Genehmigung des Regierungsrates

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stammheim vom 4. März 2018 wurde in der Urnenabstimmung vom 8. März 2026 angenommen.

Namens der Gemeinde Stammheim
Die Gemeindepräsidentin
Beatrice Ammann



Der Gemeindeschreiber
Christian Noth



Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 27. Mai 2026 genehmigt.

¹ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 8. März 2026, in Kraft seit 01.07.2026

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. März 2026, in Kraft seit 01.07.2026

³ Geändert in der Volksabstimmung vom 8. März 2026, in Kraft seit 01.07.2026

⁴ Fassung gem. Volksabstimmung vom 8. März 2026, vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 554/2026 vom 27.05.2026 genehmigt und vom Gemeinderat Stammheim mit Beschluss Nr. 103/2026 vom 01.06.2026 in Kraft gesetzt per 01.07.2026.